

## Satzung

### des Vereins „oGaTa e.V.“

(in der Fassung der ersten Eintragung im Vereinsregister  
des Amtsgerichtes Wuppertal Nr. .... vom 00.00.2005)

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen oGaTa e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist der Betrieb und die Unterstützung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Betreuung, Erziehung, Bildung und Freizeitgestaltung.
- (2) Der Verein ist überparteilich und wird in ökumenischer Zusammenarbeit im Sinne christlicher Nächstenliebe als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche tätig. Die Kinder werden ohne Rücksicht auf Nationalität und Glauben betreut.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in leitender Stellung müssen, alle übrigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sollen einem christlichen Bekenntnis angehören.

## § 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.  
Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein muss schriftlich erfolgen und danach entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als neues Mitglied. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grunde zulässig und schriftlich zu begründen.
- (2) Wer beim Verein angestellt ist, kann nicht Mitglied werden bzw. eine vor der Anstellung bestehende Mitgliedschaft ruht während der Dauer der Beschäftigung.
- (3) Die Mitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

## § 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden oder seiner Vertreterin/seinem Vertreter. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung zur Post zu geben. Der schriftlichen Einladung per Post steht eine elektronisch übermittelte Einladung gleich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (4) Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Leiterin/vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## § 7

Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beratung des Jahresberichtes,  
Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes;
3. Satzungsänderungen zu beschließen, wobei eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich ist.

## § 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden sowie einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt (§ 26 BGB).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter. Das Diakonische Werk Wuppertal bzw. dessen Rechtsnachfolger haben das Vorschlagsrecht für die Wahl der/des Vereinsvorsitzenden und der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Sofern das Diakonische Werk keinen Wahlvorschlag unterbreitet, wird über die Vorstände auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (3) Der Vorstand berät nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen der/dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

## § 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Ein Vorstandsmitglied führt jeweils in den Sitzungen Protokoll.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.

## § 10

Vermögensverwaltung

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach den Anordnungen des Vorstandes ordnungsgemäß nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen. Die

